



**Gemeinde Attenweiler
Landkreis Biberach**

S a t z u n g

**zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 10. Mai 2024**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am # die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

Auf den Rasenreihen- bzw. Rasenwahlgräbern für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale zugelassen. Die Höhe des Grabmales darf ab Einfassung höchstens 1,5 m betragen (§ 16). Die Mindeststärke des Grabmales richtet sich nach § 18 der Friedhofssatzung Attenweiler:

Bis 1,20 m Höhe: 14 cm

Bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Ab 1,40 m Höhe (max. 1,50 m): 18 cm

Auf dem von der Gemeinde Attenweiler bereitgestellten Fundament, muss eine Platte mit den Maßen L: 1,40 m x B: 0,30 m angebracht werden.

Auf den Rasenreihen- bzw. Rasenwahlgräbern für Urnenbestattungen sind nur stehende Grabmale zugelassen. Die Höhe des Grabmales darf ab Einfassung höchstens 0,50 m betragen (§ 16). Die Mindeststärke des Grabmales richtet sich nach § 18 der Friedhofssatzung Attenweiler:

Bis 0,50 m Höhe: 14 cm

Auf dem von der Gemeinde Attenweiler bereitgestellten Fundament, muss eine Platte mit den Maßen L: 0,70 x B: 0,30 m angebracht werden.

§ 2

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis- vom 19.09.2018 wird unter 2. Benutzungsgebühren wie folgt ergänzt:

2.16 Rasenreihengrab für Urnenbestattungen	510 €
2.28 Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen	1.035 €

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Attenweiler, den 4. Juni 2025

Grootherder
Bürgermeister